



MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

Niederschrift

zur 23. Sitzung des Gemeinderates
am **Donnerstag, den 3. Juli 2025, um 18:00 Uhr**,
im Rathaus St. Paul

St. Paul im Lav., 3. Juli 2025

Zahl: 004-1/2025-23

Betreff: Gemeinderatssitzung

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl
silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

Anwesend:

Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm. Stephan Lippitz
2. Vzbgm. Adolf Streit
Lydia Mosser
Helmut Krobath

Gemeinderatsmitglieder:

Mathias Leitner
Mag. Marco Furian
Ing. Andreas Töffler
Ing. Sigmund Hinteregger
Alexander Krobath
Denise Stauber-Holzer
Harald Hassler
Mst. Valentin Mayer
Werner Monsberger
Ing. Markus Hatzenbichler
Valentin Hanschitz sen.
Luise Koch
Hubert Lamer
Florian Stelzl

Ersatzmitglieder:

Mag. Karl Schwabe
Christian Sulzer
Timo Mohl
Micaela Krobath

Amtsleitung:

AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin:

Mag. Kerstin Maier

Entschuldigte Gemeinderatsmitglieder:

Michael Pirker
Simone Lichtenegger
Christopher Marx
Katharina Redka Swoboda

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19:53 Uhr

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 95/2024, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

T a g e s o r d n u n g:

ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO
2. Niederschrift über die 22. Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2025
3. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 17.06.2025, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO
4. Anpassung KiGa-Ordnung – Alterserweiterte Gruppe Granitztal
5. Verwendung KIP-Mittel 2023 und 2025
6. Gemeindewasserversorgung
 - a. Investitions- und Finanzierungsplan Leitungsinformationssystem Wasserversorgung
 - b. Antrag Wasseranschluss Dominik Spindel
 - c. Grundsatzbeschluss weitere Tatschl-Gründe
7. Abwasserbeseitigung
 - a. Investitions- und Finanzierungsplan Leitungsinformationssystem Abwasserbeseitigung
 - b. Beauftragung Abwasserkanalkataster
8. Vereinbarungen Land Kärnten
 - a. Haltestelle Schwimmbad
 - b. Haltestelle Granitztal
9. Grundsatzbeschluss für weitere Vorgehensweise – Vertrag über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren (Gemeindestiere) vom 14.11.2001
10. Aufhebung GR-Beschluss vom 15.12.2009 – Kilometergeld für Tierärzte
11. St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und BetriebsgmbH
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Ergebnis der Betriebsprüfung
 - b. Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2024
 - c. Entlastung der Geschäftsführung für 2024
 - d. Teilrückzahlung Kapitalrücklage an Gemeinde

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

1. GV Michael Pirker (ÖVP) ist verhindert, dafür wurde Mag. Karl Schwabe als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.
2. GR Simone Lichtenegger (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Christian Sulzer als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.
3. GR Christopher Marx (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Timo Mohl als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Das laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglied ist verhindert.
4. GR Katharina Redka Swoboda (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Micaela Krobath als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Das laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglied ist verhindert.

Angelobung

Vor Eingehen in die Tagesordnung legt das Ersatzmitglied Mag. Karl Schwabe gem. § 21 Abs. 3 iVm § 5 K-AGO vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Bürgermeister Stefan Salzmann stellt den Antrag, die Tagesordnung im öffentlichen Teil, um folgenden Punkt zu ergänzen:

TOP 12 – Musikschule St. Paul – Vergabe Sanierung und Umbau 1. Teilbereich

Einstimmig wird die Tagesordnung um nachstehenden Punkt ergänzt:

TOP 12 – Musikschule St. Paul – Vergabe Sanierung und Umbau 1. Teilbereich

Bürgermeister Stefan Salzmann stellt den Antrag, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil, um folgenden Punkt zu ergänzen:

TOP 13 –Ehrungen

Einstimmig wird die Tagesordnung um nachstehenden Punkt ergänzt:

TOP 13 - Ehrungen

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

Der Bürgermeister informiert, dass keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt sind.

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 95/2024 nachstehende Mitglieder nominiert:

Alexander Krobath (ÖVP) und **Mag. Marco Furian (FPÖ)**

TOP 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die 22. Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2025

Es wurden keine Protokolländerungen beantragt.

TOP 3 der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 17.06.2025, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 17.06.2025, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO, wird vom Berichterstatter zur Kenntnis gebracht.

TOP 4 der Tagesordnung

Anpassung KiGa-Ordnung – Alterserweiterte Gruppe Granitztal

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass der o.a. Änderung der KiGa-Ordnung in Bezug auf die alterserweiterte Gruppe im Granitztal zugestimmt wird.

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

Kindergarten & alterserweiterte Gruppe St. Paul und Granitztal

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- das vollendete 1. Lebensjahr in der alterserweiterten Gruppe
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes

- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die jährliche Einschreibung erfolgt im Jänner und wird auf der Gemeindehomepage www.sanktpaul.at angekündigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten; Nachweis durch Vorlage einer Arbeitsbestätigung mit den Arbeitszeiten des Arbeitgebers)
- Geschwisterkind bereits im Kindergarten

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (§ 3 K-KBBG)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch des Kindergartens entsprechend auszustatten. Eine Bedarfsliste (Hausschuhe, Jausentasche, wasserabweisende Kleidung, Gummi- bzw. Winterstiefel für das Spiel im Freien etc.) wird im Zuge der Einschreibung den Erziehungsberechtigten übergeben. Die Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
5. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so

werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.

7. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Grundsätzlich dürfen im Kindergarten keine Medikamente verabreicht werden. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (§ 20 K-KBBG)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z. B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

§ 3 Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- Zu Beginn eines jeden Kindergartenhalbjahres wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Bastelmaterial in der Höhe von EUR 50,00 eingehoben.
- Der Beitrag für das Mittagessen wird lt. Verrechnung des Lieferanten weiterverrechnet.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
Alle Beträge verstehen sich inkl. 10 % USt.

Kontoinhaber:

Bankinstitut: Austrian Anadi Bank
IBAN: AT67 5200 0001 4019 0462
BIC: HAABAT2K

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet eine Woche nach Schulende im Juli des folgenden Jahres.
2. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Osterferien
- Sommerferien

Die Weihnachts- und Osterferien werden mit der VS St. Paul und VS Granitztal gleichgestellt.

Fenstertage:

An Fenstertagen ist der Kindergarten für eine Bedarfsgruppe (Bedarfserhebung) von 06.30 bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen) ab mind. 5 Kindern geöffnet.

3. Öffnungszeiten:

Kindergarten St. Paul

	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Halbtags plus	06.30 – 14.00 Uhr
Ganztags	06.30 – 17.30 Uhr*

* 17.00 bis 17.30 Uhr ab einem Bedarf von 5 Kindern.

Kindergarten bzw. alterserweiterte Gruppe Granitztal

	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Halbtags plus	06.30 – 14.00 Uhr

Von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr gilt die absolute Mittagsruhe. Ein Abholen der Kinder hat vor oder nach dieser Zeit zu erfolgen.

Grundsätzlich können die Öffnungszeiten während den Ferienzeiten und zu Randzeiten bedarfsorientiert gestaltet werden.

4. Sommerkindergarten:

Die Marktgemeinde St. Paul verfügt über keinen ganzjährigen Kindergarten. Bei entsprechendem Interesse bietet die Marktgemeinde St. Paul für berufstätige Eltern einen Sommerkindergarten an.

Sollte ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend: Der Sommerkindergarten findet von der zweiten Sommerschulferienwoche bis zum 14. August von Montag bis Donnerstag von 06.30 bis 15.30 Uhr (von 14.00 bis 15.30 Uhr ab einem Bedarf von mind. 5 Kindern) und Freitag von 06.30 bis 14.00 Uhr statt.

Geänderte Öffnungszeiten am Nachmittag (ab 14.00 Uhr) sind aufgrund des Betreuungsbedarfes (Anzahl der Kinder) möglich.

Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von mind. 15 Kindern statt.

§ 5 Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Ausflüge

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindergärten der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal tritt mit Wirkung 1. September 2025 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2025 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die kundgemachte Ordnung vom 1. Jänner 2025 außer Kraft.

TOP 5 der Tagesordnung

Verwendung KIP-Mittel 2023 und 2025

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Verteilung der verbleibenden KIP-Mittel 2023 und 2025 für die Projekte gemäß nachstehender Aufstellung:

Projekt	Gesamtkosten	KIP	Beschluss
Rad- und Gehwegausbau L135	€ 90.000,00	€ 90.000,00	GR 23.04.2025
Fuchssteineracker Ergänzung	€ 13.618,80	€ 13.618,80	GV 03.04.2025
Fuchssteineracker 1. Beauftragung DI Rauch - Mehrkosten	€ 3.378,00	€ 3.378,00	GV 25.06.2025
HWS Lavant & Granitzbach	€ 170.000,00	€ 70.000,00	GR 23.04.2025
Beckensanierung	€ 15.747,00	€ 15.747,00	GV 10.12.2024
PCs Amt	€ 11.506,60	€ 11.506,60	GV 06.03.2025
Relaunch Website	€ 672,00	€ 672,00	GV 06.03.2025
AI-Conciierge Website	€ 1.842,00	€ 1.900,00	GV 06.03.2025
Barrierefreiheit Website	€ 480,00	€ 480,00	GV 22.05.2025
Whiteboard Beamer – VS	€ 2.196,00	€ 2.196,00	GV 22.05.2025
WLAN Bildungscampus St. Paul	€ 10.000,00	€ 10.000,00	IT-Konzept
k5 – Elektronischer Kontoauszug	€ 1.014,00	€ 1.014,00	GV 25.06.2025
Beamer & Multimedia Rathausaal	€ 10.000,00	€ 10.000,00	GV 25.06.2025
Ausführungsplanung HAST	€ 5.000,00	€ 5.000,00	GV 25.06.2025
Straßensanierungen	€ 100.000,00	€ 100.000,00	GV 25.06.2025
		335.512,40	

Die Planung des HWS-Projektes Lavant und Granitzbach wird mit € 100.000,00 BZ aR ausfinanziert und ebenfalls die Planungskosten für die Haltestelle Granitztal werden mit € 10.000,00 als BZ aR für Infrastruktur Maßnahmen ausfinanziert. Bei den Straßensanierungen soll mit der Agrarabteilung die Projektierung der Wampitsch Straße als nächstes Projekt in Angriff genommen werden und die Zellbacher Straße soll ebenfalls für eine Sanierung berücksichtigt werden.

TOP 6 der Tagesordnung

Gemeindegewässerversorgung

- a) Investitions- und Finanzierungsplan Leitungsinformationssystem Wasserversorgung
- b) Antrag Wasseranschluss Dominik Spendel
- c) Grundsatzbeschluss weitere Tatschl-Gründe

a) Investitions- und Finanzierungsplan Leitungsinformationssystem Wasserversorgung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan für das Leitungsinformationssystem Wasserversorgung:

Bundesförderung, KPC Investitionszuschüsse	€	62.000,00
Zahlungsmittelreserve bzw. operative Gebarung Geb. HH WV	€	75.000,00
	€	137.000,00

Investitions- und Finanzierungsplan

Wasserversorgung - Leitungsinformationssystem, GR 03.07.2025

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2023	2024	2025	2026	2027
Baukosten							
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Leitungsinformationssystem	137.000	6.500	6.500		79.000	45.000	
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							

Summe:	137.000	6.500	6.500	-	79.000	45.000	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2023	2024	2025	2026	2027
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve Geb.HH.	45.500		6.500		39.000		
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	29.500	6.500				23.000	
Bedarfszuweisungsmittel IR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Bundesförderung KPC	62.000				40.000	22.000	
Zuführung v. Geb.HH							
inneres Darlehen ABA							

Summe:	137.000	6.500	6.500	-	79.000	45.000	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	-	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	1.500,00	Lizenzgebühren f. Software
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	1.500,00	

Summe Folgekosten p.a.: 1.500,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	0	

Σ	-	

kostendeckung p.a.:

b) Antrag Wasseranschluss Dominik Spendel

BESCHLUSS

Mit 20:3 Stimmen (Dafür stimmten: BGM Salzmann, 1. Vzbgm. Lippitz, 2. Vzbgm. Streit, GV Mosser, GV Helmut Krobath, GR Leitner, GR Mag. Furian, GR Ing. Töffler, GR Lichtenegger, GR Stauber-Holzer, GR Hassler, GR Mayer, GR Monsberger, GR Ing. Hatzenbichler, GR Koch, GR Lamer, GR Stelzl, GR Sulzer, GR Mohl, GR Micaela Krobath) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass dem Antrag von Herrn Ing. Dominik Spendel mit der bereits beschlossenen Limitierung für Wasseranschlüsse außerhalb des Versorgungsbereiches (EWVA Hobel) zugestimmt wird:

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

einerseits und

Ing. Dominik Spendel; xxx, 9470 St. Paul im Lav.

andererseits, zum Zwecke Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

1.

Das Grundstück Parz. Nr.: 173, KG 77118 Legerbuch im Besitz von Herrn Ing. Dominik Spendel, liegt lt. Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.1995, Zahl: 725-0/1995, außerhalb des Versorgungsbereiches der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 3. Juli 2025 wird Herrn Ing. Dominik Spendel das Recht zum Anschluss seines Grundstückes Parz. Nr.: 173, KG 77118 Legerbuch an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav. eingeräumt.

2.

Die dafür erforderlichen Arbeiten sind plan- und beschreibungsgemäß laut Ansuchen von Herrn Dominik Spendel, vom 16.04.2025, h.a. eingelangt am 17.04.2025, auf eigene Kosten zu errichten und in weiterer Folge auch betriebstechnisch zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist von einem befugten Unternehmen ein Dichtheitsattest vorzulegen. Der Zusammenschluss hat im Beisein der Marktgemeinde St. Paul zu erfolgen.

Der Wasserbezieher verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass kein Rückfluss von Wasser aus der Versorgungsleitung bzw. kein abgestandenes Wasser von seinem Schacht in die Wasserleitung zurückfließt.

Die Marktgemeinde St. Paul ist jederzeit berechtigt Baukontrollen durchzuführen.

Der Anschlusswerber wird verpflichtet, nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten, den von der Marktgemeinde St. Paul beigestellten Wasserzähler fachgerecht einzubauen zu lassen. Eine Wasserentnahme darf nur über den von der Marktgemeinde St. Paul im Lav. bereitgestellten und eingebauten Wasserzähler erfolgen. Für den Anschlusspunkt ist auf der GP-Nr. 194/1, KG 77118 im Nahbereich zur Einfahrt ein Übergabeschacht bei der GP-Nr. 194/16, KG 77118 gemäß beiliegendem Lageplan vom Anschlusswerber zu errichten. Der Wasserzähler muss im Übergabeschacht eingebaut werden. Der Wasserzähler muss nach Aufforderung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch eine Fachfirma von Herrn Ing. Dominik Spindel fachgerecht im Beisein der Marktgemeinde St. Paul im Lav. ausgebaut und ein Tauschzähler wieder eingebaut werden.

3. Limitierung Wasseranschluss außerhalb der Versorgungsbereiches

Anschlusswerber auf die GWVA außerhalb des Versorgungsbereiches werden seitens der Marktgemeinde St. Paul im Lav. auf einen **Wasserverbrauch von jährlich 55 m³ pro Person mit Hauptwohnsitz**, der an die GWVA angeschlossene Liegenschaft beschränkt. Bei Liegenschaften **ohne Hauptwohnsitzmeldung** der an die GWVA angeschlossenen Liegenschaft beschränkt sich der Wasserverbrauch auf Gesamt **100 m³ pro Jahr**.
Stallungen und Viehwirtschaft sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange einzuhalten.

4.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. ist **nicht** verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs außerhalb des Versorgungsbereiches erforderlich ist.

Es darf keine, auch nicht durch Absperrschieber, Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder ähnliche Armaturen unterbrochene, Verbindung zwischen der GWVA und der Einzelwasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Parz.: 173; KG 77118 oder einer Nutzwasserversorgungsanlage hergestellt werden.

Die Befüllung eines Hochbehälters der EWVA darf nur über eine Zuleitung mit freien Auslauf erfolgen.

5.

Bei Verlegung von Kunststoffleitungen, ist ein Ortungsband aus Metall mitzuverlegen. Sofern Anlageteile nicht geodätisch vermessen werden, sind diese im Freiland zumindest an den Richtungsänderungen, Schiebern und Abzweigungen dauerhaft zu kennzeichnen. Im verbauten Gebiet sind die Leitungstrassen durch Hinweistafeln (speziell im Bereich der Schieber) zu kennzeichnen.

6.

Es sind vor Übergabe des Wassers an die Abnehmer ein Wasserzähler einzubauen.

7.

Über alle Leitungen und Anlagenteile sind Bestandspläne (Lagepläne, Längs- und Querschnitte sowie Pläne der Sonderbauwerke) anzufertigen und evident zu halten.

8.

Nach dem Bau einer Rohrleitungsstrecke oder dem Anbau eines Teiles eines Wasserversorgungssystems oder dem Austausch einer Rohrleitung oder eines Teiles eines Wasserleitungssystems sind die entsprechenden Rohrleitungen und Anschlussleitungen gem. Ö-Norm EN 805 durch Spülen und/oder Verwendung von Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

9.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. kann zur Abdeckung des Wasserbedarfes innerhalb des verordneten Versorgungsbereiches die Wasserversorgung des Anschlusswerbers jederzeit unterbrechen.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats aufgekündigt werden.

10. Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die den Anschlusswerber durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Marktgemeinde St. Paul im Lav. nicht.

11. Anschlussbeitrag

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages beträgt eine Bewertungseinheit.

Derzeit beträgt der Beitragssatz laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009, Zahl: 810-4/2009..... **€ 1.453,50**

12. Ergänzungsbeitrag

Laut Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz ist ein Ergänzungsbeitrag dann zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert werden und sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mind. 0,25 Einheiten ergibt.

13. Wasserbezugsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Verordnung des Gemeinderates über die Wasserbezugsgebühren der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Laut derzeit geltender Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom

19. Dezember 2024, Zahl: 8500/2024/GR/STh, mit der die Bereitstellungsgebühr, Wasserbezugs- und Zählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) ausgeschrieben wird, beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr pro Bewertungseinheit € 42,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) und die Wasserbezugsgebühr aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge lt. Wasserzählerstand mit dem Gebührensatz je Kubikmeter Wasser € 1,40 (inkl. 10 % Umsatzsteuer).

Für die Berechnung der Bewertungseinheiten sind dementsprechende Unterlagen vom Anschlusswerber bereitzustellen.

14.

Herr Ing. Dominik Spendel erklärt sich einverstanden weitere Objekte an die von ihm errichtete Wasserleitung anschließen zu lassen. Dazu ist mit dem Neuanschlusswerber eine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der bereits von ihm errichteten Wasserleitung und Instandhaltung abzuschließen. Die Kostenbeteiligung ist von den nachweislichen Herstellungskosten anteilmäßig Index angepasst zu berechnen. Die privatrechtliche Vereinbarung ist auch der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vorzulegen. Die Neuanschlusswerber haben auch hinsichtlich der Wassergebühr und des Wasseranschluss- bzw. Ergänzungsbeitrages, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde St. Paul im Lav. abzuschließen. Vom Neuanschlusswerber ist mindestens der Sockelbetrag in der Höhe einer Bewertungseinheit der jeweils geltenden Verordnung des Gemeinderates hinsichtlich Wasseranschlussbeiträge an Herrn Ing. Dominik Spendel zu entrichten.

15.

Sollten sich durch Neuanschlüsse und deren Kostenbeteiligung die Errichtungskosten des Wasseranschlusses von Herrn Ing. Dominik Spendel unter die Anschlusskosten für sein Objekt absenken, ist der Differenzbetrag nachträglich an die Marktgemeinde St. Paul zu leisten. Eine Verjährung hinsichtlich des zu einem späteren Zeitpunkt zu entrichtenden Differenzbetrages tritt nicht ein.

c) Grundsatzbeschluss weitere Tatschl-Gründe**BESCHLUSS**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass bis zur Anpassung und Inkrafttreten der Verordnungen für den Versorgungsbereich der Gemeindegewässerversorgungsanlage St. Paul und Einzugsbereich der Kanalisationsanlage die noch ausstehenden privatrechtlichen Vereinbarungen für die Tatschl-Gründe für Wasser und Kanal an den Gemeindevorstand übertragen wird.

TOP 7 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigung

- a) Investitions- und Finanzierungsplan Leitungsinformationssystem Abwasserbeseitigung
- b) Beauftragung Abwasserkanalkataster

**a) Investitions- und Finanzierungsplan Leitungsinformationssystem
Abwasserbeseitigung**

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan für das Leitungsinformationssystem Abwasserversorgung:

Bundesförderung, KPC-Investitionszuschüsse	€	100.000,00
Zahlungsmittelreserve bzw. operative Gebarung Geb. HH AWB	€	440.800,00
	€	540.800,00

Investitions- und Finanzierungsplan

Abwasserbeseitigung - Leitungsinformationssystem, GR 03.07.2025

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2023	2024	2025	2026	2027
Baukosten							
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Leitungsinformationssystem	540.800	9.300	6.500		355.000	170.000	
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA Kfz/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	540.800	9.300	6.500	-	355.000	170.000	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2023	2024	2025	2026	2027
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve Geb.HH.	425.000				325.000	100.000	
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	15.800	9.300	6.500				
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Bundesförderung KPC	100.000				30.000	70.000	
Zuführung v. Geb.HH							
inneres Darlehen ABA							
...							
Summe:	540.800	9.300	6.500	-	355.000	170.000	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	-	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	1.500,00	Lizenzgebühren f. Software
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	1.500,00	
Summe Folgekosten p.a.:	1.500,00	

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	0	
...		
Σ	-	

Kostendeckung p.a.:

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

XXX

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

b) Beauftragung Abwasserkanalkataster

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Vergabe an das Büro CCE ZT GmbH für BA 02-04 des Abwasserkanalkataster in der Höhe von € 89.460,00 netto.

TOP 8 der Tagesordnung

Vereinbarungen Land Kärnten

- a) Haltestelle Schwimmbad
- b) Haltestelle Granitztal

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die o.a. Vereinbarung mit der Ergänzung für die Möglichkeit der Nutzung von ortsansässigen Vereinen mit dem Land Kärnten, UAb Bautechnik, für die

- a) Haltestelle Schwimmbad und
- b) Haltestelle Granitztal

TOP 9 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss für weitere Vorgehensweise – Vertrag über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren (Gemeindestiere) vom 14.11.2001

BESCHLUSS

Einstimmig (ohne Vzbgm. Stephan Lippitz und GR Mag. Marco Furian) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass dem Gemeindevorstand die Befähigung zur Verhandlung mit der Viehzuchtgenossenschaft Lavanttal reg. Gen.m.b.H. betreffend den Vertrag über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren vom 16.11.2001 erteilt wird, um bei Bedarf (Reduktion der Gemeindestiere) den Vertrag fristgerecht auflösen zu können. Die Einmalförderung zur Anschaffung privater Zuchtstiere, Zuchteber, Zuchtwidder (GR-Beschluss 15.12.2009) bleibt aktuell erhalten.

TOP 10 der Tagesordnung

Aufhebung GR-Beschluss vom 15.12.2009 – Kilometergeld für Tierärzte

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Aufhebung des Gemeinderats-Beschluss für das Kilometergeld für Tierärzte bei künstlicher Besamung vom 15.12.2009.

TOP 11 der Tagesordnung

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und BetriebsgmbH

- a) Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Ergebnis der Betriebsprüfung
- b) Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2024
- c) Entlastung der Geschäftsführung für 2024
- d) Teilrückzahlung Kapitalrücklage der Gemeinde

Bgm. Stefan Salzmann erklärt sich für befangen und verlässt um 19:15 Uhr den Saal.

Vzbgm. Stephan Lippitz übernimmt den Vorsitz.

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen, BGM Stefan Salzmann ist befangen) fasst der Gemeinderat bzw. die Generalversammlung auf Antrag des Gemeindevorstandes bzw. Beirates, folgende Beschlüsse:

a) Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Ergebnis der Betriebsprüfung

Der Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2024 wird genehmigt und somit festgestellt.

b) Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2024

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -€ 106.477,57 wird mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet.

c) Entlastung der Geschäftsführung für 2024

Der Geschäftsführung, Herrn Bürgermeister Stefan Salzmann und Frau Amtsleiterin Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA, wird für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

d) Teilrückzahlung Kapitalrücklage der Gemeinde

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen, BGM Stefan Salzmann ist befangen) fasst der Gemeinderat bzw. die Generalversammlung auf Antrag des Gemeindevorstandes bzw. Beirates, folgende Beschlüsse:

- die Teilrückzahlung der Kapitalrücklage von der GmbH an die Gemeinde in Höhe von 50 % der jährlichen Annuität vorzunehmen;
- die Verwaltungskostenpauschale im Zuge der BK-Abrechnung 2025 nicht mehr vorzuschreiben.

Bürgermeister Stefan Salzmann betritt um 19:20 Uhr den Saal und übernimmt den Vorsitz.

TOP 12 der Tagesordnung

Musikschule - Vergabe Sanierung und Umbau – 1. Teilbereich

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass die Baumaßnahmen auf Sommer 2026 verschoben werden, um die baulichen Maßnahmen im gesamten abwickeln zu können; der Widerruf der Ausschreibung soll ebenfalls aufgrund der ausstehenden Vereinbarung mit dem Schulgemeindevorstand Wolfsberg geprüft und nach Möglichkeit eine Neuausschreibung vorbereitet werden.

ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO

Es sind keine Anfragen eingelangt.

ANTRÄGE

Es sind keine Anträge eingelangt.

Die Zuhörer werden ersucht, den Sitzungssaal zu verlassen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

TOP 13 der Tagesordnung

Ehrungen

Punkte des nicht öffentlichen Teils werden in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19.53 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Mag. Kerstin Maier)

(Alexander Krobath)

(Stefan Salzmann)

(Mag. Marco Furian)

Gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO 1998 idgFassung:
(AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA)